

Textgegenüberstellung

Geltender Text	Neuer Text
<p>Hauptstück II Erzeugungsanlagen Abschnitt 1 Genehmigungsverfahren</p> <p>§ 5 Genehmigungspflicht</p> <p>(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 50 Kilowatt (kW), soweit aus den Abs. 2, 3 oder 4 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).</p> <p>§ 10 Parteien</p> <p>(2) Die im Abs. 1 Z. 2 bis 6 genannten Personen verlieren ihre Parteistellung, wenn sie nicht fristgerecht begründete Einwendungen erheben.</p>	<p>Hauptstück II Erzeugungsanlagen Abschnitt 1 Genehmigungsverfahren</p> <p>§ 5 Genehmigungspflicht</p> <p>(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 50 Kilowatt (kW), soweit aus den Abs. 2, 3 oder 4 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung). Für Wasserkraftanlagen ist eine Anlagengenehmigung nicht erforderlich.</p> <p>§ 10 Parteien</p> <p>(2) Die in Abs. 1 Z. 2 bis 6 genannten Personen verlieren ihre Parteistellung, wenn sie</p> <p style="padding-left: 40px;">1. nicht innerhalb der in der Kundmachung gemäß § 7 Abs. 1 oder der in der persönlichen Verständigung gemäß § 7 Abs. 2 festgelegten Frist oder</p> <p style="padding-left: 40px;">2. bei Anberaumung einer mündlichen Verhandlung</p>

	<p>gemäß § 8 Abs. 1 nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.</p>